

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Bezügegesetz 1992 und das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet die Z 18:

„18. einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl

von über	13.000	6.630 €
von	11.001 bis 13.000	6.390 €
von	9.001 bis 11.000	6.060 €
von	7.001 bis 9.000	5.650 €
von	5.001 bis 7.000	5.300 €
von	3.001 bis 5.000	4.900 €
von	2.001 bis 3.000	4.300 €
von	1.001 bis 2.000	3.700 €
bis	1.000	2.900 €“

1.2. Abs 4 lautet:

„(4) Für die Einwohnerzahl der Gemeinden (Abs 1 Z 18) ist das von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellte Ergebnis maßgeblich, das finanzausgleichsrechtlich für das Wahljahr von allgemeinen Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen wirksam ist.“

2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 werden die Worte „oder ein Mitglied“ durch die Wortfolge „, der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied“ ersetzt und angefügt: „Einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde gebührt diese Fortzahlung mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit keinen Ausschließungsgrund darstellt.“

2.2. Im Abs 4 wird nach dem Wort „gebührt“ die Wortfolge „dem Personenkreis gemäß Abs 1 erster Satz“ eingefügt.

2.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Bezugsfortzahlung gebührt dem Personenkreis gemäß Abs 1 zweiter Satz:

nach einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens	auf die Dauer von höchstens
zwei Jahren	einem Monat
vier Jahren	zwei Monaten
sechs Jahren	drei Monaten
acht Jahren	vier Monaten
zehn Jahren	fünf Monaten
zwölf Jahren	sechs Monaten

3. Im § 10 Abs 2 wird angefügt: „Abgesehen von der Beitragsleistung ist in Bezug auf die nicht dienstliche Benützung des Dienstwagens das Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Rechtsträger und dem Anspruchsberechtigten wie ein Mietverhältnis zu behandeln.“

4. Im § 18 wird angefügt:

„(7) Die §§ 4 Abs 1 und 4, 8 Abs 1, 4 und 4a sowie 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. Auf Bürgermeister, die in diesem Zeitpunkt im Amt sind, findet § 4 Abs 4 in der bisherigen Fassung weiter Anwendung.“

Artikel II

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 4/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 wird angefügt:

„(14) Die §§ 28 Abs 3 und 30 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

2. Im § 28 Abs 3 wird angefügt: „Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.“

3. Im § 30 Abs 6 wird angefügt: „Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.“

Artikel III

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 9/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird der Ausdruck „0,65 vH“ durch den Ausdruck „0,80 %“ ersetzt.

1a. Die Überschrift des § 2a lautet: **„Ansprüche des Bürgermeisters“**

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: **„Entschädigung bestimmter Gemeinderäte und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung“**

2.2. Abs 2 lautet:

„(2) Mitgliedern der Gemeindevertretung, denen keine Entschädigung gemäß Abs 1 gebührt und in der Gemeindeverwaltung bestimmte Aufgaben übertragen werden, kann von der Gemeindevertretung unter Bedachtnahme auf das Ausmaß ihrer Inanspruchnahme daraus eine Entschädigung zuerkannt werden. Die Summe dieser Entschädigungen und der Entschädigungen gemäß Abs 1 darf den Bezug des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 nicht übersteigen.“

2.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge „drei Wochen“ durch die Wortfolge „sieben Tage“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „ab der vierten Woche 75 % und ab der siebten Woche“.

3. Im § 12 Abs 3 wird im dritten Satz nach dem Wort „Valorisierungen“ die Wortfolge „und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der letzten Volkszählung“ eingefügt und angefügt: „Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.“

4. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz nach dem Wort „Gesetzes“ die Parenthese „ – vorbehaltlich allfälliger Valorisierungen und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der letzten Volkszählung – “ eingefügt.

4.2. Im Abs 5 wird angefügt: „Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.“

5. Im § 20 Abs 1 wird die Wortfolge „mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats“ durch das Datum „mit 1. April 2001“ ersetzt.

6. Nach § 21 wird angefügt:

„§ 22

Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2 und 3, 12 Abs 3 sowie 14 Abs 2 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit den konzipierten Änderungen im Salzburger Bezügegesetz 1998 und im Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz soll der gestiegenen Verantwortung der Bürgermeister und von bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretungen bei den Bezügen bzw Entschädigungen, die sie für die Ausübung ihrer Funktionen von der Gemeinde erhalten, Rechnung getragen werden. Außerdem wird das Ziel verfolgt, ihre Ämter attraktiver zu gestalten, um dem demokratiepolitischen Missstand zu begegnen, dass sich in manchen Gemeinden kaum mehr Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung um diese Funktionen bereit finden. Diesem Zweck dient auch die Erweiterung der Bezugsfortzahlungsregelung für aus dem Amt ausscheidende Bürgermeister, die ansonsten keinen Anspruch auf Geldleistungen für die Ausübung einer politischen Funktion, aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einer Pension haben.

Darüber hinaus sind pensionsrechtliche Verbesserungen für jene aktiven Bürgermeister, die noch einen Anspruch auf einen Ruhegenuss nach altem Recht vor der Bezügereform des Jahres 1997 haben, vorgesehen: Es sollen für die Ruhe- (und Versorgungs-)bezüge nach altem Recht die Bezüge (und Sonderzahlungen) herangezogen werden, die auf Grund der gewachsenen Größe der Gemeinde, gemessen an der Einwohnerzahl nach der Volkszählung 2001, gebühren. Dies soll auch für „Optanten“ gelten. Außerdem soll der Pensionsbeitrag, den diese Bürgermeister – gegenüber dem alten Recht vermindert – zu entrichten haben, ab dem 1. Juli 2010 entfallen. (Die Regelung wird zwar im Bezügegesetz 1992 getroffen, das auch für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung gilt, sie hat aber auf Landesebene keinen Anwendungsfall mehr. Kraft Verweisung [Art II Abs 3 des Abschnitts V des Gesetzes LGBl Nr 5/1998] findet es noch auf Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg mit Ruhegenussanspruch nach altem Recht Anwendung.)

Ferner wird vorgeschlagen, die Sitzungsentschädigung der Mitglieder von Gemeindevertretungen, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder einen (alten) Ruhebezug nach den §§ 3 und 5 (iVm §§ 12 bis 14) des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes haben, anzuheben.

Letztlich soll künftig bereits nach einer deutlich kürzeren Vertretung des verhinderten Bürgermeisters dem Vertreter die volle Höhe des Bürgermeisterbezugs zustehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1, Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG.

Als inhaltliche Vorgabe ist § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997, zu berücksichtigen. Nach dessen Abs 1 hat die Landesgesetzgebung in den bezügerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem keine sonstigen Leistungen für die betreffende Funktion zulässig sind,

außer eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-, Aufwandsersatz- und Dienstwagenregelung. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung und den weiteren Regelungen im § 2 des zitierten Bundesverfassungsgesetzes wäre etwa eine Art „Abfertigung“, sprich eine Einmalzahlung aus Anlass des Ausscheidens des Bürgermeisters aus dem Amt, verfassungswidrig. Wieser in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1999] zu § 2 BezBegrBVG Rz 2) hält auch eine Regelung, die eine Bezugsfortzahlung unabhängig vom Bestehen eines Anspruches auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit vorsähe, für verfassungswidrig. Nicht verfassungswidrig ist es dagegen, den Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf Personen auszudehnen, die während der Funktionsausübung keinem Berufsverbot unterliegen. Denn auch die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen, an deren Grundsätze der Landesgesetzgeber gebunden ist, differenzieren beim Kreis der Anspruchsberechtigten zwischen Personen mit Berufsverbot nach § 2 Unvereinbarkeitsgesetz und sonstigen Anspruchsberechtigten (vgl § 6 Abs 3 Z 1 und 2 BBezG). Dafür, dass unter „sonstigen Anspruchsberechtigten“ nur solche zu verstehen wären, für die außerhalb des § 2 Unvereinbarkeitsgesetz ein Berufsverbot normiert ist, findet sich kein Anhaltspunkt. Umso weniger kann insoweit ein aus dem Bundesrecht destillierbarer Grundsatz angenommen werden, der den Landesgesetzgeber dazu verhielte, nur Personen ohne Anspruch auf (zusätzliche) Erwerbstätigkeit während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Bezugsfortzahlung einzuräumen.

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht berührt.

4. Kosten:

4.1. Durch die Erhöhung der Bezüge der Bürgermeister und damit auch der Entschädigungen für Vizebürgermeister und bestimmte Gemeinderäte, deren Entschädigung gesetzlich (§ 3 Abs 1 GemEntschG) mit einem (gleich bleibenden) Prozentsatz an den Aktivbezug der Bürgermeister gekoppelt ist, ergeben sich für die Gemeinden außer der Stadt Salzburg folgende Mehrkosten:

Zahl der Gemeinden nach Hauptwohnsitzen zum Stand 1.1.2009		Mehrkosten bei den BM-Bezügen	Mehrkosten bei den Entsch für Vize-BM und GR
bis 1.000	23	198.094,4	35.645,4
1.001 – 2.000	25	209.720,0	37.765,0
2.001 – 3.000	20	130.144,0	23.436,0
3.001 – 5.000	31	178.808,0	32.202,8
5.001 – 7.000	12	40.454,4	12.734,4

Zahl der Gemeinden nach Hauptwohnsitzen zum Stand 1.1.2009		Mehrkosten bei den BM-Bezügen	Mehrkosten bei den Entsch für Vize-BM und GR
7.001 – 9.000	keine	–	–
9.001 – 11.000	4	5.779,2	4.652,26
11.001 – 13.000	1	1.495,2	1.203,64
über 13.000	2	2.856,0	2.299,08
		767.020,8	149.672,6

Die unmittelbar aus der Erhöhung der Bezüge und Entschädigungen sich ergebenden jährlichen Mehrkosten betragen somit 916.693,4 €.

Zu diesen Mehrkosten bei den Bruttobezügen bzw Bruttoentschädigungen sind weiters noch folgende Dienstgeberanteile für die unter der Höchstbemessungsgrundlage (2009: 4.020,0 €) liegenden Bezügen bzw Bezugssteile (Entschädigungen) dazuzuberechnen:

- + 3,2 % Krankenversicherungsbeitrag für alle Personen
- + 10,25 % ASVG-Pensionsversicherungsbeitrag bei Bürgermeistern, die im Zivilberuf keine Beamte sind und nicht dem alten Pensionssystem unterliegen.
(Vorbehalt: Die Bemessungsgrundlage kann durch eine freiwillige Pensionskassenvorsorge herabgesetzt sein.)

4.2. Bezugsfortzahlung für Bürgermeister: Eine seriöse Einschätzung dieser Mehrkosten ist schwierig. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Zahl der „Vollzeitbürgermeister“ im Lauf der nächsten Jahre zunehmen wird.

Bund und Land werden durch die in den Pkt 4.1 und 4.2 dargestellten Maßnahmen nicht belastet.

4.3. Heranziehen der Ergebnisse der letzten Volkszählung für die Ruhe- und Versorgungsbezüge: Die dadurch verursachten Mehrkosten, die je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden zu tragen sind, werden sich auf ca 20.000 € belaufen.

4.4. Entfall der Pensionsbeiträge nach dem alten System: Bezogen auf die Verhältnisse des Jahres 2009 wird sich der Einnahmenverlust dadurch in einem Jahr auf ca 81.600 € belaufen. Er geht im Hinblick auf die Teilung des Pensionsaufwandes auf Kosten des Landes und der Gemeinden je zur Hälfte. Für die Stadt ergeben sich Mindereinnahmen in der Höhe von geschätzt 10.000 – 15.000 € im Jahr. Das Land ist sonst nicht betroffen: es sind keine Mandatare mit Ruhebezugsanspruch nach altem Recht mehr im Amt.

4.5. Erhöhung der Sitzungsentschädigung für Gemeindevertreter: Es erfolgt (zum gegenwärtigen Stand) eine Erhöhung von 39,1 € auf 48,1 € pro Sitzungstag. Der Zusatzaufwand ist von den Gemeinden zu tragen.

4.6. Während durch die Neufassung des § 3 Abs 2 GemEntschG keine unmittelbaren Kostenfolgen entstehen, zumal es sich nur um eine Möglichkeit, aber keine Entschädigungspflicht handelt, werden den Gemeinden durch die Neuregelung der Entschädigung bei Vertretung des Bürgermeisters (bereits ab dem 8. Tag der Verhinderung gebührt der volle Bürgermeisterbezug) Zusatzkosten entstehen, die nicht näher bezifferbar sind.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben der Salzburger Gemeindeverband, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Bundeskanzleramt und die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten des Städtebundes, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer wurden keine Einwände gegen den Entwurf erhoben.

Der Gemeindeverband ist dafür eingetreten, dass die Änderung im § 4 Abs 4 Bezügegesetz 1998 (Art I Z 1.2 Bevölkerungszahl einer Gemeinde im Jahr allgemeiner Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen nach den Feststellungen der Bundesanstalt Statistik Austria als eine der Grundlagen für den Bürgermeisterbezug) nicht in der laufenden Funktionsperiode der Bürgermeister, sondern erst ab der nächsten ab Frühjahr 2014 wirksam wird. Dem wird im Art I Z 4 für die bereits im Amt befindlichen Bürgermeister Rechnung getragen. Für Bürgermeister, die noch bis 2014 neu gewählt werden, soll aber bereits die neue Regelung wirksam werden. Einem weiteren Hinweis, dass die geltende Obergrenze für die Entschädigungen gemäß § 3 Abs 2 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz nicht überschritten werden soll, wird dahingehend aufgegriffen, dass die Obergrenze zwar erhöht wird, dafür aber für alle Entschädigungen gemäß § 3 Abs 1 und 2 erster Satz dieses Gesetzes gelten soll.

Das Bundeskanzleramt hat verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf § 2 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezugsfortzahlung) dagegen geltend gemacht, dass Bürgermeister auch dann einen Anspruch auf Bezugsfortzahlung haben sollen, wenn sie einen Anspruch auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit haben (§ 8 Abs 1 Bezügegesetz 1998, Art I Z 2.1). Nach der zeit bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung hat die Landesgesetzgebung in den bezügerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem ua nur „eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-[...]regelung“ zulässig ist. Begründend führt das Bundeskanzleramt aus: „Diese die Grundsätze des Bundes vorgebende Regelung findet sich in § 6 des Bundesbezügegesetzes (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2008. § 6 Abs. 1 BBezG gewährt (nur) Organen, die „keinen Anspruch auf die Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit“ haben, bei Beendigung ihrer Funktionsausübung Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach näheren gesetzlichen Regelungen (vgl. § 6 Abs. 1a bis 6). Bestimmte Einkünfte sind anzurechnen (Abs. 1a). Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung be-

steht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistung aus einer neuerlichen Funktionsausübung, einer sonstigen Erwerbstätigkeit oder aus einer Pension besteht (Abs. 2).

Aus den Regelungen des § 6 BBezG, die eine Bezugsfortzahlung nur gewähren, wenn weder ein Anspruch auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit (Abs. 1) noch auf ein anderes Einkommen aus einer Funktionsausübung, Erwerbstätigkeit oder Pension (Art. 2) [richtig Abs 2] besteht, und zudem Anrechnungsvorschriften enthalten (§ 1a), geht der bundesgesetzliche Grundsatz hervor, dass es durch die Bezugsfortzahlung nicht zu einer Kumulation mit weiteren Einkommen kommen darf. Dieser Grundsatz ist „in der bundesgesetzlichen Regelung erkennbar umfassend angelegt“, weswegen hier kein Spielraum des Landesgesetzgebers anzunehmen ist (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht [1. Lfg. 1999] Rz 2). Das Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erscheint im Regelungskontext als ein grundsätzliches Tatbestandselement.“

Diese Auffassung wird nicht geteilt und auf die Ausführungen unter Pkt 2 der Erläuterungen verwiesen. Die Regelung wird auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz als im Rahmen des dem Gesetzgeber zukommenden Regelungsspielraums gelegen angesehen. Gleiches gilt für die Entschädigungsregelung für die Vertretung des Bürgermeisters (Art III Abs 2).

Die Abteilung 8 wies darauf hin, dass die durch den Entfall der Pensionsbeiträge der Bürgermeister nach altem Recht und die Änderung bei der Einwohnerzahl als eine der Grundlagen für die Bürgermeister-Bezüge die für das Land prognostizierenden Mehrausgaben von ca 51.000 € in den Landesvoranschlägen 2010 und 2011 nicht berücksichtigt sind. In Bezug auf den Entfall der Pensionsbeiträge wird am Entwurf festgehalten; in Bezug auf den zweiten Punkt wird darauf hingewiesen werden, dass es in den nächsten eineinhalb Jahren kaum Fälle geben wird, in welchen der Ruhebezug nach der höheren Einwohnerzahl der Gemeinde zu bemessen ist.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Die Bürgermeisterbezüge werden aus den unter Pkt 1 dargelegten Überlegungen erhöht. Die Erhöhung bewegt sich zwischen 101,20 € bis 106,80 € oder 1,56 % bis 1,82 % (bei den vier Gemeindekategorien mit den größten Einwohnerzahlen) und 615,20 € oder 26,93 % bei der Gemeindekategorie mit den kleinsten Einwohnerzahlen. Die niedrigeren Bezüge für die Bürgermeister in kleinen Gemeinden werden demnach im Sinn der Zielsetzung des Vorhabens stark erhöht.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Hauptwohnsitze	Aktueller Bezug in €	Vorschlag in €
bis 1.000	2.284,8	2.900
1.001 – 2.000	3.100,8	3.700
2.001 – 3.000	3.835,2	4.300
3.001 – 5.000	4.488,0	4.900
5.001 – 7.000	5.059,2	5.300
7.001 – 9.000 ¹⁾	5.548,8	5.650
9.001 – 11.000	5.956,8	6.060
11.001 – 13.000	6.283,2	6.390
ab 13.001	6.528,0	6.630

¹⁾ Derzeit keine Salzburger Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs 9 FAG 2008 bestimmt sich ab dem Jahr 2009 die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Die für die Bürgermeisterbezüge maßgeblichen Einwohnerzahlen der Gemeinden ergeben sich künftig aus den angesprochenen Kundmachungen der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Zu Art I Z 2:

Die Bezugsfortzahlungsregelung, die bislang – was Gemeindeorgane betrifft – auf Mitglieder des Stadtratkollegiums der Stadt Salzburg beschränkt war, wird auf Bürgermeister aller anderen Gemeinden des Landes ausgedehnt. Da das Berufsverbot nicht für diese Bürgermeister gilt, soll der grundsätzliche Anspruch auf Fortzahlung nicht davon abhängig sein, dass kein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit besteht. Es entspricht dem grundsätzlichen Anliegen der Novelle, das Bürgermeisteramt gerade in kleinen Landgemeinden attraktiver zu gestalten, wenn für Bürgermeister außerhalb der Stadt Salzburg schon zwei zusammenhängende Jahre (anstelle von drei) im Amt genügen sollen, damit ein Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht. Jedoch soll insoweit die Höchstdauer der Bezugsfortzahlung auf sechs Monate festgelegt werden, um mit der bundesrechtlichen Regelung des § 6 Abs 3 Z 2 BBezG insoweit konform zu gehen, als Personen ohne Berufsverbot während der Funktionsausübung maximal halb so lang Anspruch auf Bezugsfortzahlung haben als andere Anspruchsberechtigte. Zur Festlegung der völlig identen Laufzeiten der Bezugsfortzahlung wie der Bundesgesetzgeber (Anspruchsberechtigte mit Berufsverbot nach § 2 Unvereinbarkeitsgesetz 6 Monate, andere 3 Monate) ist der Landesgesetzgeber aber nicht verpflichtet (vgl. Wieser aaO Rz 2).

Zu Art I Z 3:

Die Benützung des Dienstwagens durch die im Gesetz genannten Organe zu nicht dienstlichen Zwecken beruht auf einer eigenständigen öffentlich-rechtlichen Regelung, sodass nicht klar ist, welche Rechtsvorschriften auf diverse Fragen der Abgrenzung der Halter- und Benutzerpflichten bei der privaten Benützung anzuwenden sind. Da es sich um die Benützung einer fremden Sache gegen einen (öffentlich-rechtlichen) Beitrag handelt, liegt eine analoge Behandlung wie bei einer Miete (Benützung einer fremden Sache gegen ein zivilrechtliches Entgelt) nahe. Dies soll im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden.

Zu Art II, Art III Z 3 und Z 4.2:

Die aktiven Bürgermeister mit einem „alten“ Ruhegenussanspruch nach dem Bezüegegesetz 1992 bzw dem Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, die also schon am 1. Jänner 1998 im Amt oder in der Stadt Salzburg zumindest Mitglied des Stadtratskollegiums waren, leisten derzeit an das Land bzw die Stadt Salzburg Pensionsbeiträge. Ihr Ruhegenussanspruch erfährt durch die zunehmende Amtsdauer keine Verbesserung, weil die anrechenbare Amtszeit im Rahmen der Bezügereform des Jahres 1997 „abgeschnitten“ wurde. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass ein Großteil dieser Personen wegen der geringen Anzahl anzurechnender Jahre einen geringeren Ruhegenuss zu erwarten hat, wird es als sachgerecht erachtet, dass die Pensionsbeitragszahlungen nach altem Recht eingestellt werden.

Zu Art III Z 1:

Die Sitzungsentschädigung der Mitglieder von Gemeindevertretungen, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 3 oder einen Ruhebezug nach § 5 haben, soll um ca 23 % erhöht werden. Durch diese verbesserte Abgeltung des Sitzungsaufwandes soll die Tätigkeit in der Gemeindevertretung attraktiver werden.

Zu Art III Z 2:

Die Entschädigungen für Vizebürgermeister und bestimmte Gemeinderäte sind mit bestimmten Prozentsätzen an den Aktivbezug der Bürgermeister gekoppelt. Da letzterer erhöht wird (Art I Z 1), ergibt sich schon dadurch auch eine Erhöhung der Entschädigungen für Vizebürgermeister und bestimmte Gemeinderäte. Darüber hinaus werden aber die angesprochenen Prozentsätze nicht erhöht.

Mit der Neufassung des § 3 Abs 2 soll zum einen ausgeschlossen werden, dass jenen Mitgliedern der Gemeindevertretung, denen eine Entschädigung nach Abs 1 zusteht, eine darüber hinausgehende Entschädigung zuerkannt werden kann. Zum anderen wird der für die Zuerkennung einer Entschädigung in Betracht kommende Personenkreis auf alle Mitglieder der

Gemeindevertretung erweitert. Die Gewährung einer derartigen Entschädigung hat die Übertragung bestimmter Aufgaben in der Gemeindeverwaltung zur Voraussetzung und ist der Höhe nach vom Ausmaß der damit verbundenen zeitlichen oder sonstigen Beanspruchung abhängig. Dadurch wird den Gemeinden ermöglicht, durch Beschluss der Gemeindevertretung politischen Mandataren, die etwa durch die Vorsitzführung in Ausschüssen in Anspruch genommen werden, eine Entschädigung zuzuerkennen. In die Deckelung der Entschädigungen werden auch die Entschädigungen nach Abs 1 Z 3 einbezogen. Zuzufolge dieser Änderungen soll die Obergrenze um 10 % angehoben werden.

Im § 3 Abs 3 soll die Entschädigungsregelung für die Vertretung des Bürgermeisters dahingehend geändert werden, dass die Höhe der Entschädigung bereits ab dem achten Tag einer Vertretung 100 % des Bürgermeisterbezugs beträgt.

Zu Art III Z 3:

Nach § 12 Abs 3 dritter Satz sind Grundlage für die Ruhe- und Versorgungsbezüge die monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen, auf die der betreffende Bürgermeister für den letzten vollen, vor dem Ende der „laufenden Amtsperiode“ liegenden Monat Anspruch hatte. Dies bedeutet, dass mit Ablauf der Funktionsperiode bis 1999 die Ruhebezugsansprüche nach dem Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, abgesehen von den vorzunehmenden Valorisierungen, „eingefroren“ sind. Eine Folge daraus ist, dass dafür, in welche für die Bezugsbemessung relevante Gemeindekategorie nach Einwohnerzahl die betreffende Gemeinde fällt, weiterhin die Ergebnisse der Volkszählung 1991 heranzuziehen sind. Vorgeschlagen wird, dass die Ergebnisse der letzten Volkszählung auch für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von bzw nach Bürgermeistern maßgeblich sein sollen. Die Maßnahme kommt insgesamt zwölf Ruhebezugsanwärtern zugute, es ergeben sich daraus Pensionserhöhungen bis zu ca 400 € brutto monatlich.

Zu Art III Z 4.1:

Analog sollen auch für die Optanten die letzte Volkszählung sowie allfällige Valorisierungen als Grundlage bei der Bemessung des Ruhebezuges herangezogen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.